



VDMA Postfach 710864 60498 Frankfurt am Main Germany

Bundesministerium der Finanzen
Dr. Rolf Möhlenbrock
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Steuern

Telefon +49 69 66 03-1415
Telefax +49 69 66 03-2415
E-Mail Florian.Schmidt@vdma.org
Datum 04.03.2022

VDMA-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14.02.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir bedanken uns für die Zusendung des oben genannten Referentenentwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Wir möchten uns dabei auf das für unsere Branche zentrale Thema – die steuerliche Verzinsung – fokussieren.

Der VDMA vertritt mehr als 3.400 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen mehr als eine Million Mitarbeiter allein in Deutschland. Der Maschinen- und Anlagenbau steht für ein europäisches Umsatzvolumen von rund 800 Milliarden Euro. Im gesamten Verarbeitenden Gewerbe trägt er mit einer Wertschöpfung von rund 270 Milliarden Euro den höchsten Anteil zum europäischen Bruttoinlandsprodukt bei.

1. Zinssatz ab 01.01.2019 (§ 238 Abs. 1a AO-E)

Der VDMA begrüßt grundsätzlich die angestrebte Absenkung des steuerlichen Zinssatzes. Ziel muss es dabei sein, einen möglichst markgerechten und transparenten Zinssatz zu regeln. Für die Neugestaltung des steuerlichen Zinssatzes einen Wert basierend auf dem gesetzlichen Basiszins nach § 247 BGB zu wählen, ist dabei im Grunde sinnvoll.

Anders verhält es sich mit dem gewählten Zuschlag von 2,7%. Dieser wird im geplanten Gesetz mit dem Basiszins (derzeit -0,88%) zu einem erneut starren Zinssatz von 1,8% p.a. zusammengefasst. Der Zuschlag ergibt sich dabei nicht einmal aus dem Normtext selbst, sondern wird lediglich in der Gesetzesbegründung als „sachgerechter Zuschlag“ beschrieben. Dabei lässt der Gesetzesentwurf jegliche Transparenz darüber vermissen, wie sich dieser Zuschlag ermittelt oder vor welchem Hintergrund dieser sich als sachgerecht darstellt.

VDMA e.V.
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main, Germany
Telefon +49 69 6603-0
E-Mail adresse@vdma.org
Internet www.vdma.org
Vereinsregister AG Frankfurt/Main, Nr. VR4278

Abteilung Steuern
Abteilungsleiter:
Dr. Ralph Wiechers

Präsident:
Karl Haeusgen
Hauptgeschäftsführer:
Thilo Brodtmann

Die Neuregelung sollte daher einen klaren Verweis auf den Basiszins nach § 247 BGB erhalten. Weiterhin sollte der gewählte Zuschlag ebenfalls Eingang in den Normtext finden und dort mit einem entsprechenden Ermittlungsschema beschrieben und verankert werden.

2. Evaluationsverpflichtung (§ 238 Abs. 1c AO-E)

Der Referentenentwurf sieht in § 238 Abs. 1c AO-E eine Verpflichtung des Gesetzgebers vor, den Zinssatz in einem Rhythmus von 3 Jahren regelmäßig zu evaluieren und anzupassen, sofern der zugrundeliegende Basiszins sich mindestens um 1% verändert hat. Unabhängig von dieser Mechanik kann der Gesetzgeber den Zins jedoch auch außerplanmäßig ändern, sofern er dies als notwendig erachtet.

Der Gesetzesentwurf sieht somit erneut einen starren Zinssatz vor, der jedoch entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) durch eine Evaluierungsklausel flankiert wird.

Die gewählte Regelung birgt somit (wie bereits die vorherige Zinsregelung) grundsätzlich die Gefahr, dass nicht schnell genug auf Bewegungen am Finanzmarkt reagiert wird und somit weiterhin über mehrere Verzinsungszeiträume eine nicht marktgerechte Verzinsung eintritt.

Sollte an dieser starren Regelung festgehalten werden, so sollte der Zinssatz doch einer jährlichen Überprüfung unterliegen. So könnte der Basiszins zum 1.1. eines jeden Zinszeitraumes als bindend für den ganzen Zinszeitraum erklärt werden. Alternativ könnte auch der Zinszuschlag einer jährlichen Überprüfung unterzogen und im Rahmen einer untergesetzlichen Lösung rückwirkend veröffentlicht werden.

3. Reform weiterer Zinstatbestände

Im Zuge der Neuregelung sollte ebenfalls eine Reform anderer Zinsregelungen im Steuerrecht erfolgen. Insbesondere ist hier der Rechnungszins für Pensionsrückstellung in § 6a des Einkommensteuergesetzes zu nennen, der Unternehmen bereits seit vielen Jahren mit steuerpflichtigen Scheingewinnen belastet und ebenfalls derzeit Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Überprüfung ist.

Gerne stehen wir Ihnen für die weitere Diskussion um diese Maßnahmen zur Verfügung.

Ulrich Meißner

Florian Schmidt